

Rede anlässlich der Charterfeier des Lions-Club Neu-Isenburg am 18. November 1978 im Edith Stein Zentrum in Gravenbruch

**gehalten von Professor Dr. Erwin Stein, (1903 – 1992)
ehemaliger Minister für Kultus und Unterricht des Landes Hessen,
damals Rechtsanwalt, zugelassen beim AG und LG Giessen.**

Der Mensch in der Gemeinschaft

I.

Unsere Gesellschaftsordnungen und Rechtssysteme sind von Gegensatzpaaren beherrscht. Sie treten uns entgegen in der Rechtsphilosophie, in den Beziehungen von Recht und Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und sozialer Gerechtigkeit, Recht und Macht, Recht und Billigkeit, Recht und Gewissen. Sie bestimmen die Phänomene des sozialen Lebens in den Verhältnissen von Person und Gemeinschaft, von Staat und Gesellschaft, von private und öffentlichem Recht, von objektivem und subjektivem Recht, von Gleichheit und Freiheit, Demokratie und Aristokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat, unitarischem und föderalistischem Staat, Kirche und Staat, Nationalstaat und Weltstaat, Regierung und Opposition. Sie zeigen sich ebenso im menschlichen Zusammenleben in den Formen von Kapital und Arbeit, Privatautonomie und Gesetz, Eigentum und Gemeinwohl, Ehe, Familie und Staat, Elternrecht und Staatsrecht.

Diese Gegensatzpaare, von denen wir hier nur eine Auswahl geboten haben, haben in der geschichtlichen Entwicklung eine verschiedene Gestalt erfahren. Je nachdem der Mensch von seinem Selbst- und Weltverständnis den Sinngehalt der Gesellschaft und des Rechts bestimmt, hat er die Gegensatzpaare geordnet als dualistisches Gegeneinander im Sinn eines Freund-Feind-Verhältnisses oder als Überwindung des Dualismus durch ein wechselseitiges Mit- und Füreinander, in dem die Gegensätze in einem komplementären Spannungsverhältnis stehen oder Pole einer Ganzheit sind, so dass der jeweilige Gegenpol in sich selbst und im Verhältnis zu seinem Gegenpol dialektisch geworden ist und die Gegensätzlichkeit durch Integration überwunden wird. Hier tritt an die Stelle des im Dualismus Getrennten das Verbindende; die statische Weitsicht wird hier abgelöst durch eine dynamische Betrachtungsweise. Der ständige Ausgleich, nicht das starre Gegeneinander ist das Ziel des polaren Prinzips.

II.

In idealtypischer Sicht lassen sich drei mögliche Staats-, Gesellschafts- und Rechtsauffassungen über das Verhältnis von Mensch und Gemeinschaft unterscheiden: die individualistische, die universalistische und die personalistische jeweils in verschiedenen Übergängen und Stufen.

1. Nach individualistischer Sicht ist das Ganze nur um der Glieder willen da. Grundlage der Gesellschaftsordnung ist hier der absolut Einzelne, dem der Vorrang vor der Gemeinschaft und ein Höchstmaß an Selbstbestimmtheit und

Selbstgenügsamkeit zukommt. Er stellt eine unwiederholbare Einzelheit dar. Der Wert und Unwert des Staates entscheidet sich von der Wohlfahrt und der Glückseligkeit des Einzelnen. "Einem jeden wird" nach Adam Smith "solange er das Gesetz der Gerechtigkeit nicht übertritt, die vollkommene Freiheit gelassen, seinen eigenen Vorteil auf dem ihm selbst beliebigen Wege zu suchen."

Von seinem idealen Welt- und Menschenverständnis aus fügt Wilhelm von Humboldt ergänzend hinzu, dass die Bildung der Individualität das letzte Ziel des Weltalls ist und zu ihr die Freiheit die erste und unerlässliche Bedingung ist. Allerdings ist und diese personalistische Wendung wird meist übersehen bei ihm die Bildung der Individualität, die auf höhere Freiheit und größere Mannigfaltigkeit der Situationen führt, zugleich die günstigste Bedingung für das mögliche Maximum des Ganzen. Nur wenn man ganz ein eigenes Selbst ist, kann man dem Ganzen richtig dienen. Denn der bildende Nutzen, so heißt es in seiner Jugendschrift über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates, "beruht immer auf dem Grade, in welchem sich die Selbständigkeit der Verbundenen mit der Innigkeit der Verbindung erhält!".

Der Individualismus beruht danach auf dem Einzelwesen als *ens rationale et sociale*. Hieraus leitet er seine Autonomie, seine Gleichheit und Freiheit her. Der staatlichen Ordnung geht im logischen oder historischen Sinn grundsätzlich das subjektive Recht des Einzelnen als Grund und Menschenrecht, als ein angeborener, unverzichtbarer und unveräußerlicher Anspruch gegenüber dem Staat und der Menschheit vor. Die Freiheit hat hier ihre Grenze nur an der Freiheit der anderen Staatsbürger. Die Freiheit wird aus ihrer Ergänzung durch die Gleichheit verstanden. Wenn alle Menschen frei sind, sind sie auch alle gleich. Indem aber die liberal-humanitäre Idee das Individuum von der politischen und sozialen Wirklichkeit isoliert und absolut setzt, baut sie eine eigene Welt auf, ohne die Idee der Freiheit-Gleichheit auf die tatsächlich bestehende Ordnung dialektisch zu beziehen. Demzufolge leitet der Staat seine Gewalt erst von dem Gesellschafts- und Herrschaftsvertrag der Einzelnen her.

2. Im Universalismus dagegen überantwortet der Mensch sich absoluten oder naturrechtlichen religiös oder rational begründeten Ordnungen. Der Universalismus räumt der Gemeinschaft als übergeordnetem Ganzen eine solche Vorrangstellung ein, dass dem Einzelnen der Charakter eines unselbständigen Gliedes zukommt. So bildet nach Hegel der Staat die Grundlage und den Mittelpunkt der anderen konkreten Seite des Volkslebens und die Freiheit ist dem Staat unterworfen. Wie in einem Organismus so sind die Glieder nur um des Ganzen willen da, das sie zusammenhält und lenkt. Besondere Anschaulichkeit hat diese Ansicht in der altrömischen Fabel 'dom Bauch und seinen Gliedern gewonnen, der Shakespeare in seinem Coriolan durch Menenius Agrippa so beredten Ausdruck verliehen hat.

"Da war's einmal, dass alle Leibesglieder
Rebellisch wurden und den Bauch verklagten:
Dass er allein nur wie ein Schlund verharre
In Leibes Mitte, arbeitslos und müßig,

Die Speisen stets verschlingend, niemals tätig,
 So wie die andern; während jene Glieder
 Sähen, hörten, sprächen, dächten, gingen, fühlten,
 Und wechselseitig unterstützt, dem Willen
 Und allgemeinem Wohl und Nutzen dienten
 Des ganzen Leibs. Der Bauch erwiderte
 "Wahr ist's, ihr einverleibten Freunde,
 Zuerst nehm ich die ganze Nahrung auf,
 Von der ihr alle lebt; und das ist recht,
 Weil ich das Vorratshaus, die Werkstatt bin
 Des ganzen Körpers. Doch bedenkt es wohl:
 Durch eures Blutes Ströme send' ich sie
 Bis an den Hof, das Herz, den Thron, das Hirn,
 Und durch des Körpers Gäng' und Windungen
 Empfängt der stärkste Nerv, die feinste Ader
 Von mir den angemess'nen Unterhalt,
 Wovon sie leben."

(Shakespeare,, Coriolan, 1. Akt, 1 . Szene)

Im übertragenen Sinne geht es hier um das Ganze, das die unselbständigen Einzelnen zusammenhält und zu einem Ziel lenkt, oder um die völlige Unterordnung des Einzelnen unter das Überindividuelle. Auf einer höheren Stufe ist der Mensch das vernunft- bzw. geistbegabte Wesen, das werden soll, was es der Idee nach schon ist oder wozu es, wie im absoluten Ordnungsstaat law und order oder wie im Marxismus Leninismus die Partei bestimmt. In den verschiedensten Spielarten dieser Ordnungen übernimmt der Mensch nur eine sekundäre Verantwortung für sein Handeln.

Aus dem Glauben an eine sei es durch die Religion oder die Vernunft vorgegebene Ordnung erwächst der Wille, sie unbedingt zu bewahren, vorausgesetzt, dass der Mensch nicht in einen Fatalismus flüchtet. Er sieht sich hier in eine übergreifende logische Notwendigkeit eingeordnet, die er nicht durchbrechen, ändern oder aufheben kann. Die geschichtliche Bewegung vollzieht sich nach allgemeinen Kausalgesetzen. Freiheit beschränkt sich hier auf Einsicht in die Notwendigkeit oder nach einem Wort Arnold Gehlens auf "subjektive Wiederholung des objektiv Notwendigen". Diese Definition der Freiheit übersieht, dass Freiheit im Gegensatz zur universalistischen Auffassung Handlungsfreiheit ist im Sinne einer Selbst- und Fremdbestimmung zugleich; partielle schöpferische Spontaneität oder begrenzte Möglichkeit.

Im Universalismus ist Freiheit zwar nach wie vor das Recht des Einzelnen, zu tun und lassen, was man will. Sie findet ihre Grenze aber nicht wie die Freiheit im Sinne des Liberalismus an der äußeren Gleichheit aller anderen Bürger¹ sondern in dem individuellen Lebensgesetz des Einzelnen, nach dem er angetreten ist und dem er nicht entfliehen kann, oder in objektiven Ordnungen. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass die Menschen von Natur aus ungleich seien und jeder nur seine spezifisch ihm angeborene Eigentümlichkeit

zu entfalten habe und sich in die bestehende Ordnung einfügen müsse, die durch die bestehenden Institutionen repräsentiert werde.

Im Universalismus kommt dem Staat absoluter Wert zu. Er ist Selbstzweck. Die Stellung des Einzelnen ist von der Funktion abhängig, die ihm im Staat zugewiesen ist. Der Einzelne ist daher dem Staat untergeordnet, Rechte stehen der Einzelperson nur insoweit zu, als der Staat sie ihr gewährt. Der Staat ist hier einem Organismus vergleichbar, in dem das Glied nur unselbständiges Organ des Ganzen ist. Auch dort, wo bei Übertragung des organischen Prinzips auf den Bereich der Staatsphilosophie der Begriff des Organismus nicht im Sinne des Biologismus oder Naturalismus verstanden wird, wird die Einzelperson durch den Staat und umgekehrt funktionalisiert.

Auf diesem geistigen Hintergrund des Universalismus erwachsen so grundverschiedene Denk- und Verhaltensweisen wie das Naturrecht, die Kelsensche Rechts- und Staatslehre und die materialistische Geschichtsauffassung. Teils müssen wir sie ablehnen, teils können wir ihnen nur mit gewissen Vorbehalten zustimmen. Einige wenige Hinweise mögen genügen, um diese Konsequenzen des Universalismus darzutun.

So ist nach der materialistischen Geschichtsauffassung, von der der Kommunismus ausgeht, die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ein gesetzmäßiger Prozess, der einer bestimmten, vom Willen und Bewusstsein der Menschen unabhängigen historischen Notwendigkeit unterworfen ist. Freiheit herrscht dort, wo der Mensch "in seiner individuellen Arbeit, in seinen individuellen Verhältnissen Gattungswesen geworden ist", mit anderen Worten, wo Einstimmung in die Notwendigkeit der geschichtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung hergestellt ist, deren Gesetzmäßigkeit allein "vom kommunistischen Bewusstsein" wissenschaftlich erkannt und demgemäß von ihm allein als politisches Ziel proklamiert werden kann. Hier eröffnet also das Verstehen der Notwendigkeit dem Einzelnen nicht die Möglichkeit einer persönlichen Freiheit. Das ausgemachte Ziel ist hier, den Einzelnen in der Gattung, dem Kollektiv auf und untergehen zu lassen. Wird die vorgegebene Ordnung auf diese Weise als Endziel in die Zukunft projiziert, dann bleibt sie immer noch der Entscheidung des Menschen entzogen; das zeigt vor allem die marxistisch-leninistische Lehre von der Generallinie, außerhalb der es keine politische Wahrheit geben kann und die eine davon abweichende politische Betätigung nicht zulässt, verbietet oder unter Strafe stellt und höchstens systemimmanente Kritik gestattet. Interesse und Wille des Staates sind mit dem Interesse und dem Willen des Einzelnen identisch. Durch die führende Kraft der Partei wird die Richtigkeit festgestellt und garantiert. Deshalb steht dem Einzelnen Freiheit nur insoweit zu, als sie in Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems ausgeübt wird.

3. Zusammenfassend stellen wir fest, dass das Gegensatzpaar Individualismus - Universalismus in sich widerspruchsvoll ist. Jener fordert das Gegenteil dessen, was dieser verlangt. Der Mensch bleibt auf die Wirklichkeit und die Ge-

sellschaft bezogen, die nicht a priori abgewertete Wirklichkeit oder nur Schein ist. Wenn der Individualismus, soweit er sich an geschichtlichen Grundpositionen orientiert, alle transzendenten Normierungen verwirft, werden das Wahre und das Gute entweder dem rassistisch oder biologisch-Nützlichen gleichgesetzt oder dem geschichtlichen Wandel geopfert. Der Mensch sieht hier in dem Wandel nicht die Dauer, das Sein nicht im Werden. Übrig bleibt die Selbstbehauptung schlechthin. Sich selbst zu behaupten, das ist nach dieser Sicht absolut sittlich. Kriterium ist allein die Macht, die nicht gebändigt oder durch Recht begrenzt ist und sich bis zum Totalitarismus steigern kann. Die Rechtsidee verblasst. Alle staatlichen und politischen Probleme sind ausschließlich Machtfragen und das Wesen des Staates liegt hier in der Machtentfaltung schlechthin. In ihm gehört die Sorge für die Macht zu den elementaren Naturnotwendigkeiten. Denn der Staat ist nach dem Historiographen des preußischen Staates Heinrich von Treitschke zum Ersten Macht, zum Zweiten Macht und zum Dritten nochmals Macht. Aber er übersah dabei, dass dann alles Gewalt wird.

“Gewalt wird Willkür, Willkür zur Begier,
 Und die Begier, ein allgemeiner Wolf
 Mit ihrem Dienerpaar Gewalt und Willkür,
 Nährt sich vom allgemeinen Raub und frisst
 Zuletzt sich selber auf“

(Shakespeare, Troilus und Cressida, 1. Akt 3.Szene)

Im Individualismus und Universalismus wird demnach ein Moment der sozialen Wirklichkeit isoliert und absolut gesetzt: dort das Individuum, hier das Ganze; beide werden nicht in ihrem bedingenden Verhältnis gesehen. Weder ist das gesellschaftliche Ganze primär, noch ist der Einzelne nur Teil des Ganzen, vielmehr mangelt es hier beiden an Eigenständigkeit; auch ist der Einzelne nicht isoliert und autark, noch ist die Gemeinschaft nur ein mechanisches oder von den Einzelnen frei geschaffenes zweckhaftes Gebilde zur Sicherung des Lebens und der Freiheit des Einzelnen. Das Ganze wie der Einzelne bestehen notwendig zugleich, aber der Einzelne ist eigenständig mit der Gemeinschaft verbunden. Die Gemeinschaft wiederum ist nur eine Wirkungs- und Bewusstseinseinheit und nicht, wie der Universalismus annimmt, eine über und außer den Einzelnen real existierende transpersonale Wesenheit: sei es in Gestalt des mechanischen und organischen Kollektivs, sei es als geistige Allgemeinheit, als sich entwickelnde Idee oder als souveräner Wille, in der die Einzelnen nicht als Zweck für sich, sondern “bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauch für diesen oder für jenen Willen“ (Kant) dienen.

4. Damit haben wir die dritte mögliche Staats-, Gesellschafts- und Rechtsauffassung schon angedeutet, die Position des Personalismus, der den Menschen weder in seiner individuellen Zufälligkeit oder Einmaligkeit noch als Vollstrecker einer vorgegebenen Ordnung begreift, Gegensätze daher nicht absolut setzt, sondern sie polar versteht und sie auszugleichen sucht. Der Personalismus geht davon aus, dass es zum Wesen des Menschen gehört, geschichtlich

zu sein und zugleich in Wert- oder Sinnbezügen zu leben. Person wäre mithin ein Mensch, der einmal auf das Sein bezogen ist, also nicht in der Erscheinung aufgeht, sondern durch die Teilhabe an der Wahrheit oder am Sein und durch die Begegnung mit dem Nächsten bestimmt und dadurch auf die Gemeinschaft bezogen ist. Der Mensch ist daher Sein in der Existenz, Person in der Gemeinschaft. Der Satz Jean Paul Sartres, dass der Mensch das Wesen ist, bei dem die Existenz der Essenz vorausgeht, wäre dahin zu modifizieren, dass die Essenz zugleich mit der Existenz besteht und sichtbar wird. Der Einzelne ist danach nicht ein Abstraktum wie für den Individualismus, sondern der konkrete Mensch, die Persönlichkeit, in der Individualität, Personalität und Menschenwürde vereinigt sind. Die Persönlichkeit steht zugleich in Beziehungen zur Gemeinschaft und zum Sein; sie ist Mensch in der Gemeinschaft. Einzelner und Gemeinschaft stehen nicht gegensätzlich gegeneinander. Persönlichkeit und Sozialverbundenheit in der Gemeinschaft sind nur zwei Aspekte. Einzelner und Gemeinschaft greifen ineinander über, ohne ihre Eigenständigkeit zu verlieren. Die Gemeinschaft ist kein mechanisches Nebeneinander von Einzelnen, sondern in sich vielgestaltig gegliedert; sie ist dynamisch, nicht statisch. Es besteht in ihr das Verhältnis der Gegenseitigkeit, der Ergänzungsbedürftigkeit und der polaren Vereinigung. Der Mensch, der in der Gemeinschaft seine Stellung und seine Funktion hat, erschöpft sich hier nicht in seiner Beziehung zu ihr. Er hat seinen Eigenwert und Eigenzweck Mensch und Gemeinschaft sind Gegenpole, die aufeinander hinweisen, so dass es nicht möglich ist, die eine Dimension als in sich geschlossene Wirklichkeit der anderen gegenüber 'für-sich-zu-setzen'. Weder Individuum noch Staat sind je nur Selbstzweck oder nur Mittel.

Auf den sittlichen und sozialen Bereich bezogen, bedeutet diese korrelative Zuordnung zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft, dass die Gemeinschaft dem Einzelnen die individuellen Aufgaben stellt; durch das gewissenhafte Ringen um sie und durch die Hingabe an sie erhält der Einzelne einen eigenen sittlichen Wert, der ihm nicht von der Gemeinschaft verliehen wird, sondern ihm kraft eigener Leistung zukommt. Hier ist das Individuum nicht auf die innere Welt beschränkt, sondern hier nimmt es soziale Verantwortung auf und an. Ein langer Weg hat zur Anerkennung der sozialen Verantwortung geführt. Äußere Ereignisse wie Kriege und Revolutionen, die sozialistisch-kommunistische Bewegung und die sozialreformerischen Bestrebungen machten allmählich die veränderte soziale Lage in der durch die Wirtschaftsfreiheit und durch den Frühkapitalismus sich entwickelnden Wirklichkeit bewusst. In die liberal-humanitäre Idee wurde nunmehr die soziale Idee einbezogen. In den Begriff der Freiheit wurden die Merkmale der Einordnung und Bindung aufgenommen und die Verpflichtung anerkannt, die Entfaltung der Freiheit zu sichern und zu garantieren, die sozialen Verhältnisse zu beeinflussen, zu gestalten und zu kontrollieren.

In Konsequenz 'des Personalismus, der die Einseitigkeit des Individualismus verwirft, hat der Staat keinen von der Einzelperson losgelösten Zweck. Da die Zwecke des Staates individuelle und kollektive menschliche Interessen zum Gegenstand haben, ist der Staat als Träger der Gesamtinteressen um der

Menschen willen da. Der Mensch ist nicht allein in die Existenz des Staates hinein gebunden. Außer der Sozialbeziehung zum Staat bestehen Sozialbindungen zu anderen eigenständigen, nichtstaatlichen Gemeinschaften; die Abgeschlossenheit des Staates ist daher nur beschränkt. Daher fordert das rechte Verhältnis zwischen Einzelperson und Staat aufgrund der Eigenständigkeit der Bereiche der verschiedenen Einzelpersonen und Gemeinschaften ihre partielle und gleichmäßige Anerkennung und Sicherung der Freiheitssphären gegenüber dem Staat nach sachlogischen Wertstrukturen. Wegen der Ergänzungsbedürftigkeit ist aber auch wiederum die wechselseitige Verschränkung, gegenseitige Hilfe und Förderung, Hemmung und Enthemmung in der Erkenntnis notwendig, dass jede Überbetonung des einen Teils die polar entgegengesetzte Wirkung der anderen Teile hervorbringt. Aus dem dialektischen Charakter dieses Verhältnisses folgt als unendliche Aufgabe, die latenten Spannungen zwischen Freiheit und Gleichheit im Geist der sozialen Gerechtigkeit ständig auszugleichen. Die stets zu erneuernde Entscheidung liegt hier beim Menschen. Maß und Regel muss ihm dabei die objektive Seinsstruktur sein, der Mensch und Gemeinschaft als Teilordnung zugehören.

Zur Herstellung eines rechten Verhältnisses zwischen den für die Einzelnen und die Gemeinschaft unabdingbaren Werten gehört auch die Erkenntnis, dass die Alternative von Freiheit nicht autoritäre Ordnung ist, diese vielmehr zum Verlust der Freiheit führt. Im Verhältnis von Gleichheit und Freiheit bedeutet diese Einsicht, dass nur in ihrer Verbindung Freiheit und Gleichheit ihren rechten Sinn und Ausgleich finden als einander ergänzende Pole eines Ganzen.

III.

Die Erkenntnis des komplementären Verhältnisses von Staat und Gesellschaft beginnt sich mehr und mehr durchzusetzen. In der Rechtsordnung verlagern sich die Akzente vom Privatrecht zum Sozialrecht wie die modernen Verfassungen, die Europäische Sozialcharta und das deutsche Sozialgesetzbuch deutlich zeigen. Die subjektiven Rechte verlieren durch die Anerkennung der Pflichtigkeit und der Billigkeit ihren absoluten Charakter. Arbeitsleistung und soziale Sicherung erhalten Vorrang vor Eigentum und Besitz. Der Gegensatz von Kapital und Arbeit findet seine Auflösung in Mitbestimmung und Partnerschaft. Dabei wollen wir nicht verschweigen, dass diesem neuen Recht nicht die gleiche Berechenbarkeit und Rationalität wie einem statischen, starren Recht eignet, das Lebenssachverhalte nach einer als vorgegeben gedachten Rechtsidee ordnet, sondern neben echten Sollensnormen auch Regelungen enthält, die Zweckmäßigkeitserwägungen entstammen und der Planung wie der Gewährung von Leistungen dienen. Dadurch können Rechtssicherheit, Zweckmäßigkeit und soziale Gestaltung in Widerstreit zur Gerechtigkeit geraten. Gerade in der Gegenwart nehmen die Konflikte zwischen dem Rechtsstaat und dem Sozialstaat ständig zu. Aber wir müssen uns beschränken und können diese Problematik nur andeuten. Es erscheint aber geboten, mindestens zu skizzieren, wie in der Rechtsprechung des höchsten deutschen Gerichts, des Bundesverfassungsgerichts die personalistische Rechtsauffassung Gestalt gewonnen hat.

Schon in der Entscheidung vom 20. Juli 1954 betont das Bundesverfassungsgericht das polare Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft. Es führt dort aus: "Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Dies heißt aber: der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, dass dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt." (E 4, 1Sf.).

In Konsequenz dieser Einsicht charakterisiert es das Grundgesetz als eine wertgebundene Ordnung, die den Schutz von Freiheit und Menschenwürde als den obersten Zweck allen Rechts erkennt, also nicht wertneutral ist. (E 12, 51; 28, 189; 33, Of., 7, 205). Diese Ordnung begrenzt die öffentliche Gewalt und soll die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen sichern. (E 6, 40; 8, 329). Das Bundesverfassungsgericht wendet sich dagegen, dass für Ziele im praktisch-politischen Leben der Absolutheitsanspruch erhoben wird und legt dar, dass die freiheitliche Demokratie von der Auffassung durchdrungen ist, "dass es gelingen könne, Freiheit und Gleichheit der Bürger trotz der nicht zu übersehenden Spannungen zwischen diesen beiden Werten allmählich zu immer größerer Wirksamkeit zu entfalten und bis zum überhaupt erreichbaren Optimum zu steigern (E 5, 206).

Von dieser Grundlage aus bestimmt es auch das Verhältnis von Ehe, Familie und Staat polar: Ehe und Familie bezeichnet das Bundesverfassungsgericht als "einen geschlossenen eigenständigen Lebensbereich" und auferlegt dem Staat, "die Einheit und Selbstverantwortlichkeit der Familie zu respektieren und zu fördern" (E 6, 76; 10, 83; 24, 135). In dem Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern löst das Bundesverfassungsgericht die Spannungen wiederum nach dem Prinzip der Polarität. In der Entscheidung vom 29. Juli 1959 hat es hierzu ausgeführt:

"Schon aus der zwischen den Eltern bestehenden engen Gemeinschaft und ihrer gemeinsamen Verantwortung gegenüber dem Kinde folgt die Gleichstellung von Vater und Mutter auch im Verhältnis zu den Kindern. Da diese Verantwortung unteilbar ist, trifft sie die Eltern in gleicher Weise. Ihre Verpflichtung, in dieser Verantwortung füreinander einzutreten und einander zu ergänzen, ist wechselseitig; Vater und Mutter sind in Gleichordnung zu sittlicher Gemeinschaft verbunden." (E 10, 67).

Der Gedanke der Partnerschaft und die Elternverantwortung, nach denen Spannungen zwischen den Gegensätzen zu lösen sind, zeigt eindeutig auch die Entscheidung vom 29. Juli 1968. Hier sagt das Bundesverfassungsgericht: "Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertsystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwor-

tung und der damit verbundenen Rechte finden daher ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht“ (E 24, 144). Gegenüber der Vorstellung einer grundsätzlich unbeschränkten staatlichen Schulhoheit und eines ausschließlichen Erziehungsanspruchs der Eltern betont das Bundesverfassungsgericht nunmehr die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziele hat, und verlangt ein sinnvolles Zusammenwirken der beiden Erziehungsmächte (E 34, 182 ff.).

Das neue Rechtsverständnis wird besonders offenbar im Verhältnis des Eigentums zur Arbeit und der Stellung des Eigentums in der Gemeinschaft. Art. 14 GG schützt das Rechtsinstitut des Eigentums. Entscheidend für die Bewertung eines Rechts als Eigentum ist nach der Rechtsansicht des Bundesverfassungsgerichts aber, inwieweit es sich als Äquivalent eigener Leistung erweist oder auf staatlicher Gewährung beruht (E 14, 294). Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz wird daher solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen versagt, bei denen zu der einseitigen Gewährung des Staates keine den Eigentumsschutz rechtfertigende Leistung des Einzelnen hinzutritt (E 11, 226; 16, 113; 18, 397; 29, 302). Mit anderen Worten, der Charakter des Eigentums ist nicht mehr einheitlich und abstrakt; er ist qualitativ differenziert. Ferner hat es in Anwendung des Art. 14 Abs. 2 GG die Sozialpflichtigkeit des Eigentums über eine sozialetische Pflicht hinaus zur unmittelbaren Rechtspflicht ausgestaltet (E 8, 80; 20, 361; 21, 83). Es liegt hierin eine Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat. Schließlich statuiert Art. 14 Abs. 2 GG eine Pflichtbeziehung des Eigentümers, indem es ihm die Verantwortung auferlegt, bei Gebrauch seines Eigentums das Wohl der Allgemeinheit zu beachten und schränkt insofern die umfassende Gebrauchs- und Verfügungsbefugnis ein.

Diese hier skizzierte personalistische Haltung ist Ausdruck einer auf die Würde des Menschen bezogenen Philosophie in der veränderten Welt und Ergebnis einer Entwicklung nach der der moderne Staat nicht aus der Alternative des Entweder Oder lebt, wenn auch unsere Demokratie der Gegenwart noch häufig von dualistischen Entgegensetzungen und Konfrontationen bestimmt und vergiftet wird. Nach seiner verfassungsmäßigen Ordnung will dieser Staat nicht mehr der Gegenpol der Gesellschaft oder des Einzelnen, sondern Integrationsfaktor sein. Die Bürger leiten Ziel und Aufgabe ihrer politischen Tätigkeit aus der gemeinsamen Verpflichtung her, den Staat für alle menschenwürdig zu machen als freie Bürger in einer freiheitlichen Gemeinschaft. Diese Verpflichtung optimal zu verwirklichen, mag nicht immer leicht sein. Zum guten Willen müssen sichere wirtschaftliche und soziale Verhältnisse sowie Frieden nach außen und innen sich gesellen. Unser demokratischer Staat mag nicht immer reibungslos funktionieren. Vieles vollzieht sich langsamer als in einem totalitären Staat; aber nur eine freiheitliche Demokratie ist der Schlüssel des Volkes für die Freiheit der Rede und Meinung, für Sicherheit und Frieden, für Recht und Gerechtigkeit.

Wer demokratische Gesinnung und demokratische Lebensform erhalten will, darf die Voraussetzungen für eine differenzierte Lebensform freier mündiger Bürger nicht oh-

ne Not beeinträchtigen. Das bedeutet, dass man sich nicht so sehr an einem konkreten Ordnungsdenken orientieren darf, sondern alles daran setzen muss, unter den obwaltenden konkreten politischen und sozialen Bedingungen einer pluralistischen Gesellschaft integrierten politischen Willen zu bilden. Der Wille zu Gemeinschaftsaufgaben und zur legitimen Integration der Gruppen, Verbände und Gruppeninteressen ist und bleibt nur dann demokratisch, wenn er der Versuch von Bürgern bleibt, rational und diskutierend eine Integration der verschiedenen Interessen in Toleranz zu suchen; andernfalls wird die Integration gleich lautende ademokratische Manipulation. Wer demokratische Gesinnung pflegen und fördern will, muss daher auch die intellektuellen Voraussetzungen für das Verständnis des komplizierten Mechanismus einer freiheitlichen Ordnung schaffen. Wir dürfen nicht von etwas träumen, das sein könnte, oder in die Situation der Vergangenheit zurückkehren wollen, sondern müssen uns in der veränderten Situation selbständig orientieren und die Entwicklung im Sinne einer freiheitlichen Ordnung gestalten. Hierzu reichen Proteste und Demonstrationen gegen Zivilisation, Politik und Gesellschaft allein nicht aus; sie bleiben meist ohne Folgen. Die Umsetzung der Theorie in die Praxis bereitet immer erneut Schwierigkeiten. Vor allem, weil das Handeln in einer ausschließlich technischen Zivilisation oft die Kraft des Einzelnen übersteigt und das soziale Leben zur sozialen Apparatur degradiert ist, in der das Menschliche und die Würde des Menschen zu ersterben drohen. Die besten Ansatzpunkte für eine dialektische Verbindung von Theorie und Praxis sind Aufklärung und Kooperation, sind die Bildung eines aufgeklärten Bewusstseins und politische Aktivität, die nicht ins Leere geht oder fällt und den Menschen in seiner Größe wie in seiner Schwäche sieht und ihn nicht aus der Verantwortung entlässt.

Dazu gehört vor allem auch eine Erziehung zu öffentlichen Tugenden, zur Sozialbildung und politischen Mündigkeit, die an der gesellschaftlichen Realität und nicht allein an den Vorstellungen eines privaten, ethisch-ästhetisierenden Bildungsideals, nämlich der menschlichen Selbstbildung, der sittlichen Vollendung der menschlichen Individualität und anderer privater Tugenden orientiert ist. Dazu hat uns schon Aristoteles aufgefordert. In seinem Werk *Magna Moralia* schreibt er: "Es ist nämlich unmöglich im politischen Leben eine (echte) Leistung zu vollbringen, wenn man nicht eine bestimmte Qualität hat, d.h. ein wertvoller Mensch ist. Wertvoll sein aber heißt die Tugenden haben. Es muss einer also, wenn er im politischen Leben ein Handelnder sein will, ein ethisch wertvoller Mensch sein. Es ist also augenscheinlich die Ethik ein Teil, ja der Ausgangspunkt der Wissenschaft vom Staate, und überhaupt scheint mir, dass die Benennung der Disziplin korrekterweise denn auch nicht 'Ethik' lauten sollte, sondern 'Politik'" (*Magna Moralia*, Buch 1 1181 b 24, in Aristoteles Werke, herausgegeben von Ernst Grumach, Band 8, S. 6, 1966).

Es ist deshalb erfreulich und stimmt hoffnungsvoll, dass in Neu-Isenburg ein Lions-Club gegründet worden ist, der sich zu den Zielen der Internationalen Vereinigung Lions bekennt, der Toleranz als die Grundlage menschlichen Zusammenlebens betrachtet und der die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns fördern will. Zu seinen Zielen gehört auch, ein Forum für eine offene Diskussion zu bilden und den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern zu wecken und zu pflegen sowie Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen.

Von diesem Geist sind auch seine ethischen Leitsätze erfüllt:

- im Beruf Würde, Fleiß und persönliche Integrität zu wahren,
- Freundschaft als Ziel und nicht als Mittel zum Zweck zu betrachten,
- im Bewusstsein des loyalen Staatsbürgers dem Land alle Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen,
- den in Not geratenen Mitmenschen mit Tatkraft und persönlichem Mitgefühl geistigen Beistand und wo notwendig, materielle Hilfe zu leisten,
- das Gemeinwohl zu fördern und die Güter menschlicher Kultur zu bewahren.

Sie erfüllen damit Aufgaben, deren Wichtigkeit auch ich vor Ihnen betont habe. Ich beglückwünsche Sie zur Gründung Ihres Clubs und bin zuversichtlich, dass Sie in Kameradschaft und Verbundenheit mit den anderen Lions-Clubs Ihren Aufgaben dem Geiste der Charta gemäß gerecht werden.